

**8. Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau
(Abwassersatzung - AbwS)**

vom

29. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2020 folgende

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 28. September 2017 wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird „66,86 EUR je Kubikmeter Abwasser“ durch „132,03 EUR je Kubikmeter Abwasser“ ersetzt.

In Abs. 4 wird „69,25 EUR je Kubikmeter Abwasser“ durch „58,79 EUR je Kubikmeter Abwasser“ ersetzt.

In Abs. 5 wird „ein Zuschlag von 196,00 EUR je durchgeführte Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung erhoben“ durch „ein Zuschlag von 172,00 EUR je durchgeführte Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung erhoben“ ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - Abws) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Heidenau, den 30. Oktober 2020

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 30. Oktober 2020

J. Opitz
Bürgermeister